



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 18.10.2004

Nummer 9

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

Bekanntmachung vom 11.10.2004 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Der bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 aus der Reserveliste der CDU gewählte Bewerber Herr Timo Liese aus Bestwig-Ostwig hat am 08.10.2004 die Annahme der Wahl abgelehnt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und GV.NRW. 1999 S. 66 ber. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766), -SGV.NRW. 1112- in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Jürgen Schmücker
Wilhelmshöhe 3, 59909 Bestwig

fest. Herr Schmücker ist in der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Timo Liese benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gierse
